

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40.

Düsseldorf, Sonnabend, den 26. Juni 1819

### Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio ist unterm 14ten des vorigen Monats, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 63. der Zollordnung, festgesetzt, daß altes Kupfer und Messing, wozu auch Kupfermünze zu rechnen ist, welches zum Umschmelzen, Umarbeiten, oder zum Umtausch gegen neue Waaren aus Kupfer und Messing eingeführt wird, unter gehöriger Controlle, daß kein minderes Quantum an verarbeiteten Kupfer und Messing, als eingeführt worden, ausgeht, frei von der Verbrauchssteuer seyn, und davon nur der Zoll mit einem Thaler für den Zentner gezahlt werden soll, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 19. Juni. 1819.

### Königl. Preuß. Regierung.

Da in den Niederlanden die innern Ortsbehörden, z. B. die Bürgermeister, Maires &c. nicht selten noch Pässe zu Reisen in das Ausland erteilen; so werden einer Bestimmung des hohen Polizei-Ministeriums gemäß, die Landrätlichen- und Polizei-Behörden hiermit beauftragt, den Reisenden, welche mit dergleichen Pässen von den Niederländischen Orts-Obrigkeiten versehen sind, dieselben abzunehmen, die Inhaber aber nach Maaßgabe ihrer übrigen Legitimation, und der darnach sich ergebenden Verdächtigkeit, oder Unverdächtigkeit entweder zurück weisen, oder mit einheimischen Pässen versehen zu lassen. Die abgenommenen Pässe müssen uns jedesmal sofort zugesandt werden.

Düsseldorf, den 14. Juni. 1819.

### Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 157.

Eingangs-Be-  
steuerung des al-  
ten Kupfers und  
Messings.  
11. 7847.

Nr. 158.

Rücksicht über die  
niederländischen  
Pässe ins Aus-  
land  
1. 5883.



**Nr. 159.**  
Die Schweizer  
Auswanderer  
betr.  
I. 6089.

Unter Abbeziehung auf unsre Verfügung vom 21sten v. M. die durchpassirenden Auswanderer betreffend, (Amtsbl. Nr. 34.) wird in Folge einer nähern Weisung des hohen Polizeiministeriums, die besondere Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf die Schweizer Auswanderer zu richten seyn, da man unterrichtet ist, daß die wenigsten derselben ihre Pässe bei den Königl. Gesandtschaften visiren lassen, und es daher gar leicht seyn kann, daß unvermögende Schweizer in die hiesigen Gegenden kommen.

Düsseldorf, den 14. Juni. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

**Nr. 160.**  
Wegen Verjolu-  
nung des fremden  
Schlachtviehes.  
II. 7846.

Nach einer hohen Ministerial-Verfügung vom 8ten Mai d. J., soll von dem ausländischen Schlachtvieh, welches nach einländischen Märkten getrieben wird, der Eingangszoll erhoben werden, und wenn selbiges etwa unverkauft zurück geht, der Ausgangszoll frei geschrieben werden; jedoch muß es über dasselbe Zollamt, wo es eingegangen ist, wieder heraus gehen, worüber eine Notiz geführt und darauf gesehen werden wird, daß nicht anderes, als das eingebrachte und wirklich ausländische Schlachtvieh, unter dem Vorwand als nicht verkauft zurückgehend, außer Land getrieben werde.

Die Zollämter sind hiernach angewiesen, und wird das theilhaftige Publikum davon in Kenntniß gesetzt.

Düsseldorf, den 19 Juni. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

**Nr. 161.**  
Königl. Provi-  
ant- und Fou-  
rageamt hie-  
selbst  
I. 6101.

Seit dem 1sten Mai d. J. ist das hierselbst errichtete Königl. Proviants- und Fourageamt, an die Stelle des früher nur bestandenen Depot-Magazins, in Thätigkeit getreten; welches in Folge höherer Verfügung hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 15. Juni. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

**Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.**

Schreibmateria-  
lien. Lieferung  
zu 12000.

Die Lieferung des erforderlichen Bedarfs an Papier und kleinen Schreibmaterialien für die Büreaus der hiesigen Königl. Regierung pro 1820., 1821. und 1822., soll dem Wenigstfordernden, unter nachstehenden Bedingungen, übertragen werden:

1.

Annehmer verpflichtet sich die zu liefernde Materialien probemäßig und portofrei an das hiesige Schreib-Materialien-Depot in den näher festzusetzenden Terminen abzuliefern, dergestalt, daß am Ende Dezember d. J. der Bedarf pro 1820. abgeliefert ist.

2.

Das zu liefernde Schreibpapier muß in der Regel beschnitten geliefert werden und 13 Zoll Höhe und 8 Zoll Breite rheinisch Maas überall haben.

3.

Die Zahlung erfolgt gleich nach der Ablieferung, zur Hälfte in Tresors Scheinen, und zur Hälfte in klingend Courant.

4.

Annehmer haftet für die Güte der gelieferten Materialien dergestalt, daß alle nicht probemäßig befundenen Gegenstände, ohne Weiteres verworfen werden, und zu seiner Disposition liegen bleiben.

5.

Annehmer verpflichtet sich auch den etwaigen Mehrbedarf des Jahres zu dem contractmäßigen Preise abzuliefern, und trägt die Kosten des Transports der Materialien, so wie die Kosten der Anfertigung des Contractes.

Der ungefähre Bedarf eines Jahres beträgt:

I. P a p i e r.

- 2 Ries holländisch Imperial-Papier,
- 10 dito dito Royal dito,
- 16 dito groß holländisch Median dito,
- 8 dito klein dito dito dito,
- 15 dito sehr feines Schreib-Papier, oder Relations-Papier,
- 80 dito recht gutes Schreib-Papier, oder Kanzlei-Papier,
- 30 dito gutes dito,
- 30 dito mittleres dito,
- 100 dito gewöhnliches, aber recht starkes Konzept-Papier,
- 6 dito Tabellen-Papier,
- 12 dito Brief-Papier,
- 30 dito blau Umschlag-Papier,
- 6 dito Lösch-Papier,
- 12 dito Aktendeckel-Papier,
- 10 dito Paq-Papier.

## II. Kleine Schreibmaterialien.

- 18000 Stück Federrosen,
- 8 Duzend Rothstifte,
- 32 dito Bleistifte,
- 30 Pfund Mundlack von verschiedener Größe, in Schachteln von 1 Pfd.,  
 $\frac{1}{2}$  Pfund und in kleinen Schachteln.
- 10 dito Siegelack, feiner Sorte,
- 20 dito dito mittlerer dito,
- 15 dito dito gewöhnlicher dito,
- 32 dito Heftzwirn, graues,
- 16 Loth Heftseide, (schwarz und weiß gedreht),
- 12 Stück Wachleinwand,
- 80 Pfund Bindfäden.

Diejenigen, welche Lust haben, die eine oder die andere dieser Lieferungen zu übernehmen, werden ersucht, bis zum zehnten des künftigen Monats Juli, ihre Soumissionen, mit Proben der zu liefernden Gegenstände begleitet, versiegelt, und franco mit der Rubrik:

„Soumission für die — Papier-Lieferung — Lieferung  
der kleinen Schreibmaterialien“ —

an den Herrn Regierungs-Referendarius Schumacher hieselbst, gelangen zu lassen, welchemnächst die Entsegelung derselben vorgenommen und den Wenigstfordernden der Zuschlag ertheilt und bekannt gemacht werden wird.

Cleve, den 7. Juni. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

---

### Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Gesundheitsbeaufte, Johann Eizens in Zons, hat vermöge Rescripts des hohen Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten, vom 24ten April d. J., die Approbation als praktischer Arzt für die Königlichen Lande erhalten.

---

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.